

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0473/2017**

Datum: 29.03.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

**Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde
(Kurztitel: Straßenbaubeitragssatzung)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	09.05.2017	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	11.05.2017	Vorberatung
Hauptausschuss	18.05.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	01.06.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragssatzung).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragssatzung)
Anlage 2 – Synopse

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vor:			Ja:	<input type="checkbox"/>	
			nicht erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss vom 01.06.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragssatzung) vom 05.05.2009 rückwirkend auf den 12.05.2009 in Kraft gesetzt. Grund für die erneute Beschlussfassung der Straßenbaubeitragssatzung vom 05.05.2009 ist die Streichung des § 12 Satz 2 aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit der Folge der Nichtigkeit der Satzung.

Die Brandenburgische Rechtsprechung sieht in den Fällen, in denen die Ausgangssatzung nichtig war, immer auch die Nichtigkeit der auf die Ausgangssatzung bezogenen Änderungssatzungen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.12.2009 – OVG 9 B 65.08). Im Falle der Nichtigkeit der Straßenbaubeitragssatzung vom 05.05.2009 ist von dieser

Rechtsprechung die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragsatzung) vom 06.03.2014 betroffen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde (Kurztitel: Straßenbaubeitragsatzung) vom 06.03.2014 ebenfalls erneut zu beschließen und auf den 18.03.2014 in Kraft zu setzen.